

Hauptsatzung

der Apothekerkammer Berlin

Vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994),
zuletzt geändert am 16. Juni 2009 (ABl. S. 2102)

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Die durch das Berliner Kammergesetz für das Land Berlin errichtete Berufsvertretung der Apotheker führt die Bezeichnung "Apothekerkammer Berlin".
- (2) Sie ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel. Ihr Sitz ist Berlin.
- (3) Die Kammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§ 2

Kammermitglieder

- (1) Der Apothekerkammer Berlin gehören alle Apotheker an, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben, oder ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Apothekerkammer Berlin gehören folgende Berufsangehörige nicht an:
 1. Personen, die als Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben,
 2. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sofern sie im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes nur vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tätig werden und in einem anderen europäischen Staat im Sinne des ersten Halbsatzes dieser Nummer beruflich niedergelassen sind.

§ 3

Aufgaben der Kammer

- (1) Die Kammer hat die Aufgabe,
 1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder im Rahmen des Berliner Kammergesetzes unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen,
 2. die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst tätigen Kammermitglieder besondere Zuständigkeiten bestehen,
 3. für die Qualität der Berufsausübung zu sorgen, die berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern und die Weiterbildung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu regeln,
 4. aus dem Berufsverhältnis entstandene Streitigkeiten zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,

5. Berufsverzeichnisse zu führen,
6. die Berufsbildung und die Prüfung des Fachpersonals der Kammermitglieder im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu regeln, soweit deren Berufsbildung und Prüfung nicht durch andere Vorschriften staatlich geregelt wird,
7. die Weiterbildung von Apothekern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln und durchzuführen,
8. im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zufallen, insbesondere in Einrichtungen die Berufsausübung von Kammermitgliedern zu fördern,
9. Aufgaben durchzuführen, die ihr von der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(2) Die Kammer kann nach § 4b Abs. 1 Berliner Kammergesetz Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammermitglieder, deren Familien und Hinterbliebene schaffen.

(3) Die Kammer kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung nach § 4b Abs. 2 Satz 1 Berliner Kammergesetz eine unselbständige Versorgungseinrichtung zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung ihrer Hinterbliebenen schaffen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten. Die Auflösung der Versorgungseinrichtung Apothekerversorgung Berlin sowie die Ablösung der Landesapothekerkammer Brandenburg von der Apothekerversorgung Berlin bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Delegiertenversammlung; hierzu ist die Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden. Die Auflösung der Versorgungseinrichtung Apothekerversorgung Berlin zum Zwecke eines Anschlusses an ein anderes Versorgungswerk bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

(4) Die Kammer regelt die Berufspflichten der Kammermitglieder sowie der Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 in einer Berufsordnung.

§ 4 Organe der Kammer

(1) Organe der Apothekerkammer sind

1. die Delegiertenversammlung und
2. der Vorstand.

Diese werden nach den Bestimmungen des Berliner Kammergesetzes und der Wahlordnung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Rechte und Pflichten der Kammerorgane werden, soweit sie nicht durch das Berliner Kammergesetz festgelegt sind, durch diese Hauptsatzung bestimmt.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehört außer den gewählten Mitgliedern ein vom Fachbereich Pharmazie der Freien Universität Berlin zu benennendes Kammermitglied.

(2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können jedoch Auslagen ersetzt und durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden.

(3) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten in eigener Verantwortung die beruflichen Belange aller Kammermitglieder. Sie sind nicht an Aufträge gebunden.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf zusammen, jährlich jedoch mindestens zu zwei ordentlichen Sitzungen. Zu Sitzungen der Delegiertenversammlung haben alle Kammermitglieder und die vom Vorstand geladenen Personen Zutritt. Die Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung kann durch Beschluss aufgehoben werden, wenn es das Ansehen des Standes gebietet.

(5) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt aus den Mitgliedern der Delegiertenversammlung den Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Delegiertenversammlung einen Nachfolger.

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Anwesenden erhält.

Wird diese Mehrheit bei der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin von keinem Kandidaten und keiner Kandidatin erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen für sich hatten.

Fällt wiederum keine Entscheidung, wird die Wahl nach 14 Tagen wiederholt. Fällt auch dann keine Entscheidung, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen für sich hatten, das Los.

(7) Die Beschlüsse über die Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sind mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung zu fassen.

(8) Die Delegiertenversammlung kann verdiente Mitglieder der Apothekerkammer Berlin zu Ehrenmitgliedern und verdiente Präsidenten oder Präsidentinnen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen wählen.

(9) Der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung sind insbesondere vorbehalten Beschlüsse über

die Hauptsatzung,

die Wahlordnung,

die Geschäftsordnung,

die Meldeordnung,

die Gebührenordnung,

die Allgemeine Entschädigungsordnung

die Beitragsordnung,

die Schlichtungsordnung,

die Berufsordnung,

die Weiterbildungsordnung,

die Schiedsordnung,

die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Berliner Apotheken,

den Wirtschaftsplan,

die Festsetzung von Entschädigungen für den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss für Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte,

die Wahl und Entlastung des Vorstandes,

die Bildung von Ausschüssen, soweit nach dieser Hauptsatzung nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist,

die Aufstellung der Vorschlagslisten für das Berufsgericht und das Berufsobergericht,

die Wahl der Vertrauensmänner im Ausschuss bei Berufsgericht und Berufsobergericht,

die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und der Beisitzer und Beisitzerinnen des Schlichtungsausschusses,

die Wahl der Rechnungsprüfer,

die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentinnen.

(10) Die Delegiertenversammlung kann andere Angelegenheiten dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

(11) Die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Kammermitglieder bindend und gelten, soweit sie die Regelung der Berufspflichten umfassen, auch für Berufsangehörige, die im Geltungsbereich des Berliner Kammergesetzes vorübergehend Dienstleistungen im Apothekerberuf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind.

(12) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und zu hören.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und fünf bis neun weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer bis zur Neuwahl. Er ist der Delegiertenversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt auch bei vermögensrechtlichen Verpflichtungen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung leitet der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihnen können zur Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand. Dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sind angemessene Entschädigungen zu gewähren. Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin darf bis zum 1,5-fachen des höchsten Tarifgehaltes eines angestellten Apothekers in einer öffentlichen Apotheke betragen. Die Entschädigung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann bis zum 0,5-fachen der nach Satz 5 höchstzulässigen Entschädigung betragen. Die Entschädigungen werden jährlich durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes festgesetzt.
- (7) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Ausschusses für die Abschluss- und Zwischenprüfung für Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte sowie die Ausbildungsberater. Er schlägt die Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss vor.
- (8) Der Vorstand beruft die Mitglieder der nach der Weiterbildungsordnung zu bildenden Prüfungsausschüsse.
- (9) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und zu hören.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme ihrer Vorsitzenden müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Die Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen sowie der Vorsitzende des Wahlausschusses müssen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
- (2) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit ihren Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, ausgenommen die Sitzung des Wahlausschusses, in der die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin haben das Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen, es sei denn, dass sich ein Ausschuss mit der Amtstätigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin befasst. Sie können andere Mitglieder des Vorstandes mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung ihrer Aufgaben, spätestens jedoch mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.

§ 8 Beiträge und Wirtschaftsplan

- (1) Die Apothekerkammer Berlin erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf Grund der Beitragsordnung.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt jährlich, spätestens im November des laufenden Kalenderjahres, den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet zusätzlich zu der nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durchzuführenden Prüfung des Jahresabschlusses eine Prüfung durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfer statt, die Delegierte sein müssen.
- (4) Der Vorstand der Apothekerkammer kann durch einen Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine sonst geeignete Person eine zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung der Apothekerkammer vornehmen lassen. Wird ein solcher bestellt, hat er seine Prüfungsberichte den Rechnungsprüfern zu übergeben und ihnen bei ihren Prüfungen beratend zur Seite zu stehen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

- (1) Die Kammermitglieder haben das Recht zur Mitarbeit in den Organen der Apothekerkammer Berlin durch ihr aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Jedes Kammermitglied hat das Recht auf Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Der Vorschlag ist zu behandeln, wenn er die Unterstützung durch die Unterschriften von 15 Kammermitgliedern hat.
- (3) Die Kammermitglieder haben Anspruch auf
 1. Wahrnehmung ihrer beruflichen Belange und Beratung in beruflichen Fragen im Rahmen des Berliner Kammergesetzes,
 2. Teilnahme an den von der Apothekerkammer Berlin durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
 3. den Versuch einer Schlichtung von Streitigkeiten nach der Schlichtungsordnung, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben,
 4. Teilnahme an den von der Apothekerkammer Berlin errichteten Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
 5. Teilnahme an den von der Apothekerkammer Berlin im Rahmen der Weiterbildungsordnung durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen, soweit sich das Kammermitglied in Weiterbildung befindet,
 6. Durchführung eines Schiedsverfahrens im Rahmen der Schiedsordnung der Apothekerkammer Berlin, sofern sie in Verträgen die Anrufung des Schiedsgerichts der Kammer vereinbart haben.

(4) Jedes Kammermitglied hat sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie den von den Organen der Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

(5) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich bei der Kammer an- oder abzumelden. Unbeschadet der Meldepflicht eines jeden Kammermitgliedes haben Apothekenleiter und Apothekenleiterinnen den Beginn und die Beendigung einer Beschäftigung von pharmazeutischem Personal und in Ausbildung Stehenden sowie am letzten Tag eines Kalenderjahres sämtliche Beschäftigten in ihren Apotheken innerhalb von 8 Tagen der Kammer bekanntzugeben. Einzelheiten werden in einer Meldeordnung geregelt.

(6) Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre sich aus dieser Hauptsatzung oder den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen ergebenden Pflichten sind Berufspflichtverletzungen.

(7) Bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Apothekerkammer Berlin erlässt der Vorstand die Widerspruchsbescheide.

(8) Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gilt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Vollstreckung das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, soweit nicht in Ordnungen längere Fristen zugunsten der Kammermitglieder festgesetzt werden.

§ 10

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, setzt die Kammer einen Schlichtungsausschuss ein. Er darf nicht gegen den Widerspruch eines Beteiligten tätig werden. Die Zuständigkeit dieses Ausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.

(2) Näheres wird in der Schlichtungsordnung geregelt.

§ 11

Berufsgerichtsbarkeit

(1) Gegen Kammermitglieder sowie Berufsangehörige nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 findet das berufsgerichtliche Verfahren statt, sofern sie ihre Berufspflicht verletzen.

(2) Kammermitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit der Kammer.

(3) Die Mitwirkung der Kammer und ihrer Organe bei der Durchführung berufsgerichtlicher Verfahren erfolgt nach § 16 ff. des Berliner Kammergesetzes.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Die Apothekerkammer Berlin unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin geleitet wird. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Präsidenten oder der Präsidentin auf Beschluss des Vorstandes bestellt. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin erledigt im Auftrag des Vorstandes

die Verwaltungsgeschäfte der Kammer. An den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse und der Gremien nimmt er oder sie ohne Stimmrecht teil.

(2) Es kann ein stellvertretender Geschäftsführer oder eine stellvertretende Geschäftsführerin bestellt werden. Der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin nimmt im Vertretungsfall die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte und Einzelheiten des Verfahrens bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe, Ausschüsse und Gremien wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 15 Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen

Der Erlass und die Änderung von Satzungen und Ordnungen muss vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung beantragt werden. Beschlüsse über Satzungen und Ordnungen, die nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Kammergesetzes genehmigungspflichtig sind bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.“

§ 16 Bekanntmachungen

Mitteilungen der Apothekerkammer Berlin werden in der Pharmazeutischen Zeitung oder durch Rundschreiben bekanntgemacht, soweit nicht eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin erforderlich ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. Dezember 1963 in Kraft.